



Interpellation in Sachen Organisation und Kostentragung bei Elementarereignissen im Kanton Uri

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren

In letzter Zeit waren auch im Kanton Uri vermehrt Elementarereignisse wie Hochwasser, Lawinnenniedergänge und Felsstürze zu verzeichnen. Insbesondere die Notfallorganisationen der betroffenen Gemeinden vor Ort, die primär für die Ersteinsätze zuständig sind, aber auch die zuständigen kantonalen Instanzen, mussten sich jeweils damit beschäftigen. Aufgrund der aktuellen Klimasituation und der Tatsache, dass zumindest für den Moment die Durchschnittstemperaturen steigen, ist davon auszugehen, dass sich derartige Ereignisse auch zukünftig regelmässig wiederholen werden.

Das Vorgehen bei Elementarereignissen ist in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen geregelt. Dies betrifft einerseits das Vorgehen für die Ersteinsätze der Notfallorganisationen und die nachfolgenden Phasen, wie das Aufräumen und die Schadensbehebung, und andererseits die finanziellen Folgen. Zuletzt haben Elementarereignisse im Zusammenhang mit Fragen der Zuständigkeit und der Kostentragung, zu Diskussionen zwischen der auf kantonaler Ebene primär zuständigen Baudirektion und den Gemeinden, die vor allem die Ersteinsätze leisten, geführt.

Als Beispiel kann das Lawinenereignis 2021 in Seedorf, mit dem Niedergang der «Fischloui», erwähnt werden. Das Ereignis hatte zur Folge, dass die Kantonsstrasse zwischen Seedorf und Isleten verschüttet war und die Strassenverbindung während einiger Zeit aus Sicherheitsgründen und bis zur definitiven Räumung gesperrt werden musste. Auch musste zeitweise eine Ersatzlösung für die Sicherstellung der Verbindung zwischen Seedorf, dem Ortsteil Bauen und der Gemeinde Isenthal, zur Verfügung gestellt werden. Trotz den eigentlich vorhandenen Regelungen für den Ersteinsatz, kam es nachfolgend bei der Frage der Übernahme der Kosten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Parteien.

Erst nach diversen Korrespondenzen und Besprechungen konnte ein Kostenteiler miteinander gefunden und vereinbart werden. Es blieben aber diverse Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit und die Kostentragung zurück. Insbesondere war unbefriedigend, dass primär die Betrachtung des Einzelfalls relevant war und nicht nach einem bekannten Schema vorgegangen werden konnte.

Diese Unklarheiten im Vorgehen, sind aufgrund der Tatsache, dass auch zukünftig mit Elementarereignissen zu rechnen ist, unbefriedigend und bedürfen einer Klärung. Vor allem konnte im vorerwähnten Beispiel, nach Ansicht der betroffenen Gemeinde, durch die kantonalen Behörden nicht abschliessend aufgezeigt werden, welche Rechtsgrundlagen für die Kostentragung zur Anwendung gelangen sollen. So sieht beispielsweise das Strassengesetz (RB 50.1111) vor, dass für Kantonsstrassen keine Zuständigkeits- und Kostentragungspflicht für die Gemeinden, auch nicht bei zeitlich befristeten Ersatzerschliessungen, besteht. Dennoch konnte für den Einsatz der Notfallorganisation und die nachfolgenden Massnahmen, gegenüber Gemeinde keine vollumfängliche Kostenübernahme garantiert werden.

Ähnliches ist auch für die Hochwasserereignisse, die sich zuletzt im unteren Lauf der Reuss ereignet haben, festzustellen. Auch hier gilt, dass Ersteinsätze der Notfallorganisationen gemäss Wasserbaugesetz (WBG; RB 40.1211) durch den Kanton zu entschädigen sind. Dies unabhängig davon, ob das Aufgebot durch die Baudirektion Uri oder innerhalb der betroffenen Gemeinde erfolgt ist. Auch bestehen Ablaufschemas, wie beispielsweise das Notfallkonzept Reuss, See bis Erstfeld, in welchem festgehalten wird, dass die Feuerwehren für den Ersteinsatz die zuständigen Organisationen sind und zur Präventiv- und Schadensbekämpfung eingesetzt werden können. Die Frage der Kostentragung ist auch hier, für das jeweils konkrete Ereignis, nicht vollends geklärt.

Rückfragen bei diversen Gemeinden, die ebenfalls zuletzt von Elementarereignissen betroffen waren, haben ergeben, dass das Interesse besteht, offene Fragen in den Bereichen Zuständigkeiten, Einsatz und der Entschädigung zu klären und allenfalls auch neu zu regeln.

Aufgrund dieser Ausgangslage ersuche ich, zusammen mit dem Zeitunterzeichner, den Regierungsrat, unter Hinweis auf Art. 127 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO) um die Beantwortung folgender Fragen:

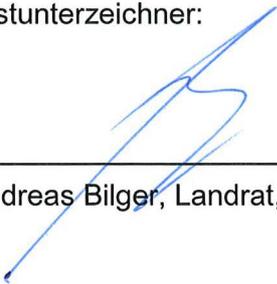
1. Welche gesetzlichen Grundlagen kommen bei Elementarereignissen wie Lawinenniedergängen, Steinschlägen und Murgängen sowie Hochwasserereignissen zur Anwendung?

2. Welche zusätzlichen Weisungen sind vorhanden, die das Vorgehen bei Elementarereignissen, insbesondere für die Ersteinsätze und weiteren Abläufe regeln?
3. Sind vorhandene Notfallkonzepte wie beispielsweise das Ablaufschema «Notfallkonzept Reuss, See bis Erstfeld, mit den gesetzlichen Grundlagen koordiniert oder gibt es allenfalls Anpassungsbedarf?
4. Wie sind die finanziellen Abgeltungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen zwischen den kantonalen Behörden und den Gemeinden geregelt und bedarf es hier allenfalls weiterer Absprachen?
5. Gibt es auch Notfallkonzepte im Bereich allenfalls zu erwartender Hitzeperioden, und wenn ja, wie sind dort die Abläufe und Entschädigungen geregelt?
6. Ist der Kanton Uri bereit generell ein allgemeines Konzept oder allgemeine Weisungen auszuarbeiten, die das Vorgehen bei Elementarereignissen für die Behörden und insbesondere die Gemeinden und lokalen und regionalen Notfallorganisationen, inklusive die Frage der Kostenübernahme, möglichst abschliessend, regeln?

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen des Zweitunterzeichners für die Behandlung der Interpellation.

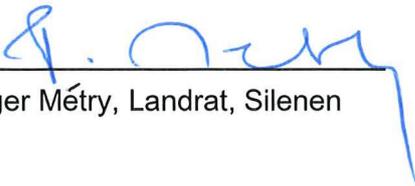
Seedorf, den 24. Mai 2023

Erstunterzeichner:



Andreas Bilger, Landrat, Seedorf

Zweitunterzeichner:



Roger Métry, Landrat, Silenen